Amtsblatt
für die Stadt Büren

18. Jahrgang **11.09.2026** **Nr. 13 / S. 1**

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen zur Festlegung eines Sanierungsgebietes im Rahmen der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Bürener Kernstadt

- **Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 BauGB**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145
Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.
Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.bueren.de oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Durchführung vorbereitender Untersuchungen zur Festlegung eines Sanierungsgebiets im Rahmen der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Bürener Kernstadt

- Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 die Fortschreibung des ISEK „Kernstadt Büren“ sowie begleitend am 09.07.2026 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die Festlegung eines Sanierungsgebietes zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Bürener Kernstadt beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung für die vorbereitenden Untersuchungen sowie der Fortschreibung des ISEK konzentrieren sich auf den Teil der Bürener Kernstadt zwischen der Kreuzung Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße nordwestlich, der Kreuzung Bruchstraße / Briloner Straße südwestlich, des Kreisverkehrs Aftestraße / Fürstenberger Straße / Jühengrund / Werkstraße südöstlich und der Kreuzung Lindenstraße / Lindenhof nordöstlich, das südlich angrenzende Areal der ehemaligen St. Nikolaus Klinik sowie jeweils westlich wie östlich daran anliegend die Parkanlagen entlang der Alme und Afte. Dieses Gebiet hat eine Größe von ca. 58 ha, die konkrete Abgrenzung kann dem Lageplan im Anhang entnommen werden.

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung vorbereitender Untersuchungen bildet § 141 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBI. 2026 I Nr. 226)).

Die Stadt Büren hat im April 2026 das Büro Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH aus Dortmund mit der Erstellung des ISEK und in diesem Rahmen auch zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen hinsichtlich städtebaulicher und funktionaler Missstände sowie zur Festlegung entsprechender Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierung beauftragt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger entsprechend Anwendung.

Hinweise:

1. Die vorbereitenden Untersuchungen sind gem. § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebiets durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden, allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

2. Die Festlegung eines Sanierungsgebiets bedarf des förmlichen Beschlusses der Gemeinde gem. § 142 Abs. 1 BauGB.

3. Auskunftspflicht
   Gem. § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergeben werden. Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

   Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

   Aufgrund des § 141 Abs. 4 BauGB können innerhalb des Untersuchungsgebietes Entscheidungen über Bauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden. Gleiches gilt für die Beseitigung von baulichen Anlagen. Entsprechende Zurückstellungsbescheide werden bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes unwirksam.

Anhang:
Untersuchungsraum für das neue Sanierungsgebiet 2026

Büren, den 10.09.2026
i. V.

gez. A. Stadermann

André Stadermann

Allg. Vertreter des Bürgermeisters

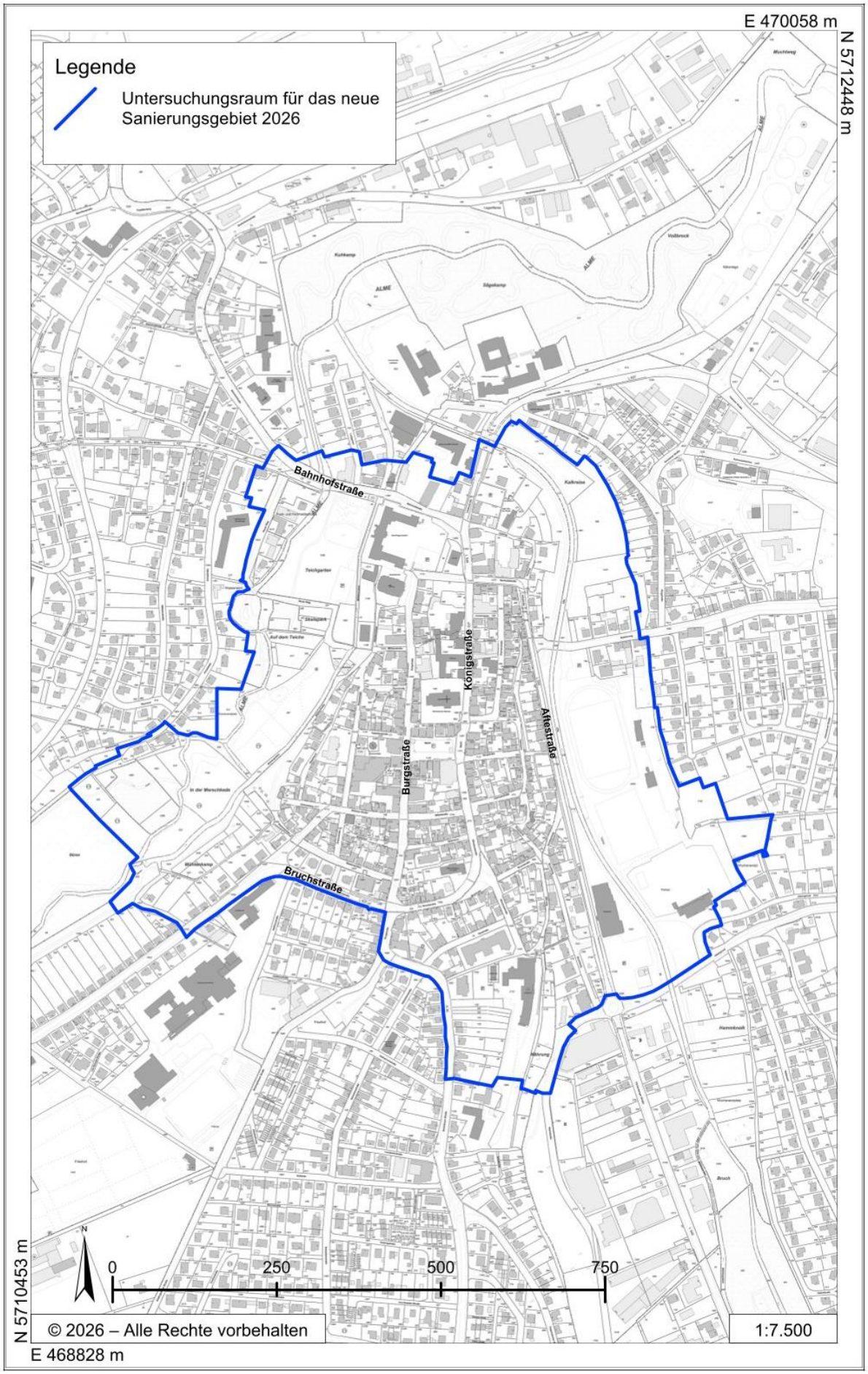
E 470058 m
N 5712448 m
Legende
Untersuchungsraum für das neue Sanierungsgebiet 2026
Bahnhofstraße
Königstraße
Burgstraße
Aftestraße
Bruchstraße
N
0
250
500
750
© 2026 – Alle Rechte vorbehalten
1:7.500
N 5710453 m
E 468828 m